



CORONA-Schutzkonzept atka, Anthroposophische Akademie für Therapie und Kunst, Studiengang Sprachgestaltung *amwort*, Januar 2021 durch die Studiengangleitung

Massnahmen des Studiengangs Sprachgestaltung, zur Einhaltung der Hygiene- und Verhaltensregeln des Bundes und des Kanton Solothurn vom 09.12.2020 bei Präsenzveranstaltungen zum Schutz der Teilnehmenden sowie der Auszubildenden.

Ausbildungsort: Ruchtiweg 5, 4143 Dornach

Ausbildungsraum *amwort* im Hochparterre, 70 m²

Sekretariat atka: Frau Ramona Brotschi, Ruchtiweg 5, 4143 Dornach amwort@atka.ch

Studiengangleitung: Frau Agnes Zehnter, Ruchtiweg 5, 4143 Dornach agnes.zehnter@atka.ch

Die Ausbildung *amwort* bildet SprachgestalterInnen und SprachtherapeutInnen aus. Der Unterricht findet wöchentlich jeweils Dienstag und Donnerstag statt, sowie einmal pro Monat an einem Wochenende, jeweils Freitagnachmittag und Samstag. Präsenzunterricht ist ein zwingender Bestandteil des Ausbildungsganges. Der Unterricht findet im Ausbildungsraum *amwort*, sowie einem extra zugemieteten Saal in demselben Gebäude oder an der HFHS statt. Die Grösse des Unterrichtsraumes ermöglicht den Kursteilnehmenden, den geforderten Abstand einzuhalten.

Covid-19 Verordnung vom 09.12.2020:

Präsenzveranstaltungen sind verboten. Ausnahme:

- Für den Unterricht als Präsenzveranstaltung gilt die Ausnahmeregelung gemäss Artikel 6d Absatz 1 Buchstabe c Ziffer 1: Bestimmte Unterrichtsaktivitäten, die zwingender Bestandteil eines Bildungsganges sind und für deren Durchführung eine Präsenz vor Ort erforderlich ist, können vor Ort durchgeführt werden. Dabei sind in jedem Fall Schutzvorkehrungen zu treffen.
- Einzelunterricht

Der Ausbildungsraum *amwort* ist in Miete ganzjährlich von der AfaP, Anthroposophische Akademie für Pädagogik, in demselben Gebäude übernommen. Für das Schutzkonzept der Gemeinschaftsräume Küche, Toiletten, Saal etc. richtet sich *amwort* nach dem *CORONA-Schutzkonzept für die Lehrgänge, Kurse und Prüfungen an der AfaP (durch die AfaP Leitung 29. Oktober 2020)*.

1. Massnahmen zur Einhaltung der Vorgaben des BAG betreffend soziale Distanz:

Gemäss neuer Weisungen des Bundes und des Kanton Solothurn (Stand 28.10.2020) gilt ab dem 29. Oktober 2020 eine generelle Maskenpflicht. Ausgenommen sind Unterrichtende/Vortragende und sprach- oder bewegungs- künstlerische Übungseinheiten. Dann muss der Mindestabstand von 1.5 Metern eingehalten werden.

Im Kursraum werden die Sitzgelegenheiten so eingerichtet, dass die Teilnehmenden und Dozierenden den Abstand von 1,5 Metern untereinander einhalten können.

Die Anzahl der Teilnehmenden wird entsprechend den Platzverhältnissen in den Kurs- und Gruppenräumen soweit begrenzt, dass die Einhaltung der Abstandsregelung möglich ist.

Die Unterrichtsgestaltung wird so angepasst, dass die Distanzregeln eingehalten werden können. Können die Abstandsregelungen nicht eingehalten werden, ist das Tragen von Masken obligatorisch. Dies gilt auch für den Aufenthalt auf dem Gelände der AfaP. Es ist Sache der Studierenden, eigene Masken mitzubringen. Für den Notfall hält *amwort* einen kleinen Maskenvorrat bereit.

Pausen und Toilettenregelung nach Schutzkonzept AfaP und HFHS.

2. Massnahmen zur Einhaltung der Vorgaben des BAG zur Hygiene

Beim Waschbecken im Ausbildungsraum werden Desinfektionsmittel und die Möglichkeit zum Händewaschen mit Seife zur Verfügung gestellt.

Es stehen Papierhandtücher zur Verfügung, die in einem geschlossenen Abfalleimer entsorgt werden.

Dozierende wie Studierende werden angehalten, vor dem Eintritt in die Unterrichtsräume sich gründlich die Hände zu waschen und / oder zu desinfizieren.

Dies gilt auch am Ende des Unterrichtes, wie vor und nach den Pausen

Der Ausbildungsraum wird regelmässig und ausgiebig gelüftet.

Tische, Stühle, wiederverwendbare Kursutensilien (bspw. Flipchart-Stifte, Stäbe, Bälle) und Türgriffe, die oft von mehreren Personen angefasst werden, werden regelmässig gereinigt und nach Möglichkeit desinfiziert.

antwort stellt sicher, dass die Massnahmen zur Einhaltung der Distanz- und Hygieneregeln auch eingehalten werden, wenn die Präsenzveranstaltungen nicht in der eigenen Lokalität stattfindet (bspw. Im Saal AfaP oder in der HFHS). Die Massnahmen werden in Absprache mit Vermietenden umgesetzt.

3. Massnahmen zum Schutz von besonders gefährdeten Personen und zum Ausschluss von Personen, die krank sind oder sich krank fühlen:

Sämtliche Personenkreise (Teilnehmende wie Dozierende) werden darauf hingewiesen, dass Personen, die einzelne COVID-19-Symptome zeigen (vgl. Anhang1) oder im Kontakt mit infizierten Personen standen, nicht an

Präsenzveranstaltungen teilnehmen dürfen.

Nähere Angaben zum Vorgehen finden sich unter

<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/isolation-und-quarantaene.html#866995284>

Personen, die nachweislich vom COVID-19 betroffen waren, dürfen frühestens 48 Stunden nach dem Abklingen der Symptome oder frühestens 10 Tage nach Krankheitsbeginn an einer Veranstaltung der a t k a teilnehmen. (Stand BAG, 11.08.2020)

Personen, die eine relevante Erkrankung gemäss COVID-19-Verordnung 24 aufweisen (vgl. Anhang 2), entscheiden eigenverantwortlich und in Absprache mit der Studiengangleitung über die Teilnahme an Präsenzveranstaltungen von *amwort*.

Treten in einer Veranstaltung der a t k a Erkrankungen auf, die Corona-Symptome zeigen, entscheiden die Studiengangleitung *amwort* und die Leitungsverantwortung der a t k a nach den Vorgaben des BAG über das weitere Vorgehen.

4. Information und Verantwortung:

Die Studierenden und Dozierenden werden jeweils schriftlich über die Schutzmassnahmen informiert.
Die Verhaltensregeln werden durch die Studiengangleitung mit den Studierenden besprochen.
Die allgemeine Verantwortung für die Umsetzung liegt bei der Studiengangleitung.
Für die Umsetzung des Schutzkonzeptes sind die Dozierenden verantwortlich. Die Studierenden sind gebeten Selbstverantwortung zu übernehmen.

Anhang:

Anhang 1: COVID-Symptome gemäss BAG

Diese Symptome treten häufig auf:

- Husten (meist trocken)
- Halsschmerzen
- Kurzatmigkeit
- Fieber, Fiebergefühl
- Muskelschmerzen
- Plötzlicher Verlust des Geruchs- und/oder Geschmackssinn

Revidiert 04.01.2021

Anhang 2: Besonders gefährdete Personen – gemäss BAG

Personen ab 65 Jahren

Schwangere Frauen

Personen mit folgenden Vorerkrankungen:

- Bluthochdruck
- Chronische Atemwegserkrankungen
- Diabetes
- Herz-Kreislauf-Erkrankungen
- Erkrankungen und Therapien, die das Immunsystem schwächen
- Krebs
- Adipositas Grad III